

BPUK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Natur und Landschaft
3003 Bern

Bern, 18. Januar 2011

Genehmigung der Europäischen Landschaftskonvention (ELK) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2010 haben Sie uns zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit mit Frist bis 21. Januar 2011 eingeladen. Wir bedanken uns dafür und äussern uns zur Vorlage wie folgt:

1. Rückblick

Im Nachgang zur 1. Europäischen Umweltministerkonferenz von 1991 wurde festgestellt, dass das Völkerrecht der Bedeutung der Landschaft zu wenig Rechnung trägt. Um diese Lücke zu schliessen, entstand auf Initiative und unter der Federführung des Kongresses der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Europas des Europarates, in welchem auch die Schweiz mit Delegierten aus Kantonen und Gemeinden vertreten ist, die Europäische Landschaftskonvention (ELK). Die Schweiz hat die ELK am 20. Oktober 2000 zusammen mit weiteren 18 Staaten unterzeichnet.

In der Schweiz schafften Bundesrat und Parlament anlässlich der 700-Jahr-Feier im Jahre 1991 den Fonds Landschaft Schweiz (FLS) als verwaltungsunabhängiges Förderinstrument für konkrete Projekte zur Pflege und Aufwertung naturnaher Kulturlandschaften.

2. Die Europäische Landschaftskonvention

Die Europäische Landschaftskonvention unterstreicht die Bedeutung der Landschaft für das Wohl der Gesellschaft und als Wirtschaftsraum. Das Übereinkommen geht von einem modernen Landschaftsverständnis aus, das sich nicht nur auf den ökologischen und kulturellen Wert der Landschaft beschränkt. Die Landschaft ist Lebensraum der Bevölkerung in ländlichen, stadtnahen und städtischen Gebieten. Sie ist ein wichtiger Standortfaktor, insbesondere im Hinblick auf Freizeit und Erholung und sie ist wirtschaftliche Ressource für den Tourismus.

Die ELK hat programmatischen Charakter. Sie sieht Impulse für die Pflege und Entwicklung der gesamten Landschaft vor. So regt sie Massnahmen rechtlicher Art, aber auch solche mit Lenkungs- und Anreizcharakter an.

3. Situation in der Schweiz

Die Schweiz verfügt mit Art. 78 BV über eine Verfassungsgrundlage zur Landschaft, die im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) konkretisiert wird. Es handelt sich um eine Verbundaufgabe; die grundsätzliche Zuständigkeit verbleibt bei den Kantonen. Durch eine Genehmigung der ELK entstehen für Bund und Kantone weder gesetzgeberischer Handlungsbedarf noch zusätzlicher Personal- oder Budgetbedarf.

Die Umsetzung der ELK erfolgt allein durch die Mitgliedstaaten. Dabei ist es wichtig, dass der föderalistischen Struktur der Schweiz berücksichtigt wird und **die Umsetzung des Abkommens weitgehend den Kantonen überlassen wird.**

Mit dem Fonds Landschaft Schweiz (FLS) verfügt die Schweiz bereits über eine Einrichtung, die einen wesentlichen und wirksamen Beitrag zur Umsetzung der ELK leistet. Der FLS gibt finanzielle Anreize für freiwillige Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Landschaften und Naturdenkmälern. Ende 2009 wurde er vom Ständerat und anfangs 2010 vom Nationalrat bereits zum zweiten Mal seit seiner Schaffung 1991 verlängert.

4. Genehmigung der ELK

Die BPUK äussert sich positiv zur Genehmigung der Europäischen Landschaftskonvention. Die Schweiz hat wesentliche Beiträge zur Entstehung der ELK geleistet. Insbesondere hat sie erreicht, dass die spezifische Situation föderalistisch aufgebauter Staaten berücksichtigt wird. Die vom Übereinkommen geforderten Instrumente und Massnahmen bestehen bereits oder sind Gegenstand laufender Umsetzungen.

Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK

Der Präsident



Markus Kägi

Der Direktor



Dr. Benjamin Wittwer

Kopie: - BPUK-Homepage

- Konferenz der Kantonsregierungen KdK
- Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL
- Fonds Landschaft Schweiz FLS